

Nr. 89/2016

Ihr Ansprechpartner:

Petra Vogt

Telefon:

0461 806-433

E-Mail:

presse@flensburg.ihk.de

19. Juli 2016

MEDIENINFORMATION

Registrierkassen: Erste Übergangsfrist bis 31.12.2016 gilt weiterhin!

In der vergangenen Woche hat sich das Bundeskabinett mit dem Gesetzesentwurf des Bundesfinanzministeriums zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen – zum Beispiel Kassenzournalen – befasst, der nun seinen Weg in den Bundestag finden wird.

Darin sind Fristen (01.01.2020 bzw. 31.12.2022) für die Anpassung an die dort geforderten Manipulationsschutzbestimmungen vorgesehen.

Die IHK Flensburg weist darauf hin, dass der Gesetzesentwurf jedoch keine Auswirkungen auf die schon bisher nach dem BMF-Schreiben 2010 geltende Nachrüstfrist bis 31.12.2016 hat, zu der die gesetzlichen Vorgaben zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften umgesetzt und alle Registrierkassen nachgerüstet sein müssen, damit alle Einzelumsätze aufgezeichnet und für mindestens zehn Jahre abgespeichert werden können. Diese Daten sind digital und in einem dauerhaft auswertbaren Datenformat vorzuhalten.

Wer jetzt noch eine Registrierkasse hat, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, muss bis Ende dieses Jahres handeln.